

Abzugsfähige Spenden als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben geltend machen

Neben den bisher schon möglichen abzugsfähigen Spenden sind ab 2009 (größtenteils schon rückwirkend) Spenden an bestimmte Organisationen als Betriebsausgabe bzw. als Sonderausgaben abzugsfähig!

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Liste mit über 270 Organisationen veröffentlicht, an die steuerbegünstigt gespendet werden kann.

Steuerpflichtige natürliche Personen können erstmals für das Jahr 2009 bis zu 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des Vorjahres abziehen - entweder als Betriebsausgabe (bei selbständigen bzw. gewerblichen Einkünften) oder als Sonderausgabe (bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bzw. wenn bei selbständigen oder gewerblichen Einkünften das Betriebsausgabenpauschale geltend gemacht wird). Die Spenden fallen nicht unter die Topfsonderausgaben (Versicherungen, Wohnraumschaffung, etc.), d.h. sie dürfen neben diesen abgezogen werden. Für die Jahre 2009 und 2010 sind als Nachweis für die Spende Erlagscheine, Kontoauszüge, etc., aus denen Name und Adresse des Spenders, Bezeichnung und Adresse der empfangenden Organisation sowie Datum und Spendebetrag, auf Verlangen vorzulegen.

Die Liste (Stand: 2. September 2009) können Sie auf www.psychologieundsteuern.at/downloads.html downloaden.

Änderungen beim Gewinnfreibetrag (bisheriger Freibetrag für investierte Gewinne)